



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Vom 31. März 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- „Rund um den Maibaum“ - **Donnerstag, den 01. Mai 2014**
von 12.00 – 18.00 Uhr
- Park- und Schlossfest - **Sonntag, den 15. Juni 2014**
von 12.00 – 18.00 Uhr
- Neustadtfest - **Freitag, den 03. Oktober 2014**
von 12.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 31.03.2014

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten. Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Informationen zur Betreuung der Grundschulkinder in den Sommerferien

Die Horte der in Trägerschaft des Landkreises Greiz befindlichen Grundschulen sind während der Sommerferien jeweils drei Wochen zusammenhängend geschlossen.

Während der Schließzeiten nehmen die jeweils geöffneten Horte bei Bedarf die Kinder aus den geschlossenen Schulen im Rahmen ihrer Kapazität auf.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Hort besteht nicht.

Die Schließzeiten wurden in allen Schulen bereits zu Beginn des Schuljahres den Eltern für eine langfristige Ferienplanung zur Kenntnis gegeben.

Die Eltern werden gebeten, bis spätestens 30. April 2014 die Anmeldung für die Hortbetreuung in den Sommerferien vorzunehmen, um die konkrete Planung des Personaleinsatzes und der Feriengestaltung zu unterstützen.

Schließzeiten der Grundschulhorte in den Sommerferien 2014 (Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz)
Sommerferien: Montag 21.07.2014 - Freitag 29.08.2014

GS Auma	Fr 08.08.14 - Fr 29.08.14
GS Bad Köstritz	Mo 28.07.14 - Fr 15.08.14
GS Berga	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Brahmenau	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS „Ferdinand Haußmann“ Cossengrün	Mo 21.07.14 - Fr 08.08.14
GS Frießnitz	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS „Bertolt Brecht“ Greiz-Obergrochlitz	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz	Mo 21.07.14 - Fr 08.08.14
GS „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz	Mo 11.08.14 - Fr 29.08.14
GS Greiz-Irchwitz	Mo 21.07.14 - Fr 08.08.14
GS Greiz-Pohlitz	Mo 11.08.14 - Fr 29.08.14
GS Hohenleuben	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Hohenölsen	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Kraftsdorf	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Mohlsdorf	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Münchenbernsdorf	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Naitschau	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Ronneburg	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Rückersdorf	Mo 04.08.14 - Fr 22.08.14
GS Teichwolframsdorf	Mo 28.07.14 - Fr 15.08.14
GS „Osterburg“ Weida	Mo 21.07.14 - Fr 08.08.14
GS Weida-Liebsdorf	Mo 11.08.14 - Fr 29.08.14
GS Wünschendorf (Gebrüder Grimm-Grundschule)	Mo 21.07.14 - Fr 08.08.14



Denkmalschutzpreis 2014 des Landkreises Greiz

Landratsamt Greiz
SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

Anmeldung

Anmeldeschluss: 18.06.2014

1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.)

Entstehungsjahr: Baujahr oder Epoche

Straße: Ort:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:

Straße: Ort:

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: Telefon:

Straße: Ort:

4. Es handelt sich um eine bis zum 18.06.2014 abgeschlossene *

..... Gesamtanierung Sicherung

..... Teilsanierung

saniert wurde(n):

(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Datum

Beendigung: Datum

6. Beigefügte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt

..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker

..... Dokumentationen (Kopie) Anzahl

..... Planunterlagen (Kopie) Anzahl

..... Farbfotos Anzahl

..... Sonstiges

7. Es ist mir/uns bekannt, dass

Anmeldungen, die nach dem 18.06.2014 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können; das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet; der Rechtsweg ausgeschlossen ist; der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen.

8. Der Anmelder ist*

..... Eigentümer Architekt

..... Nutzer Verein

..... Handwerker Behörde

9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:

Straße: Ort:

10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum Unterschrift (Stempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmal-pflegerische Aufgaben zu qualifizieren.



Greiz

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierungs-, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1. Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2. Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen.

Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1. Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2. Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird.

Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Ansprechpartner:

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Herrn Jörg Metzner
Marstallstraße 6
07973 Greiz
Tel.: 03661/876463

Sprechstunde des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags bietet regelmäßig Bürgersprechstunden in Städten und Landkreisen sowie im Thüringer Landtag an. Die Sprechstunden werden vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Fritz Schröter, und anderen Landtagsabgeordneten durchgeführt. Die nächste Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses findet am 15. April von 14 bis 18 Uhr im Landratsamt Greiz, Zimmer 112, Dr.-Rathenau-Platz 11, statt. Interessierte werden gebeten, Termine für die Sprechstunde unter Tel.: 0361/37 72135 zu vereinbaren. Wer nicht die Möglichkeit hat, den Termin in Greiz wahrzunehmen, kann sich auch schriftlich an den Thüringer Landtag, Petitionsausschuss, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, wenden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine Petition online auf der neuen Petitionsplattform unter www.petitionen-landtag.thueringen.de einzureichen. Dort sind alle Informationen bereitgestellt.

Nach Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen hat jedermann das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden. Jeder kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Der Ausschuss befasst sich beispielsweise mit sozialen Angelegenheiten, Kommunalabgaben, Umweltproblemen, Fragen der öffentlichen Ordnung und baurechtlichen Angelegenheiten.

Die Zuständigkeit des Thüringer Landtags ist insbesondere gegeben, wenn Stellen betroffen sind, die der Aufsicht des Freistaats Thüringen unterliegen. Privatrechtliche Angelegenheiten, beispielsweise Mietstreitigkeiten, kann der Petitionsausschuss nicht überprüfen. Der Petitionsausschuss kann auch nicht in gerichtliche Verfahren eingreifen oder gerichtliche Entscheidungen überprüfen.

Amtsblatt Nr. 5-2014 ist erschienen

Am 6. März ist das Amtsblatt Nr. 05-2014 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) sowie die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2014.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, in der Ansprechstelle Zeulenroda, in der Straßenverkehrsbehörde in Weida und ist unter www.landkreis-greiz.de im Internet abrufbar.



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.06.2014 die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in Siedlungswasserwirtschaft/gewerbliches Abwasser

in der unteren Wasserbehörde des Amtes für Umwelt als Elternzeitvertretung befristet bis zum 30.11.2014 in Vollzeit zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Erlaubnisverfahren zu Einleitungen von Abwasser in Gewässer sowie Sanierungsanordnungen zu vorhandenen Abwassereinleitungen;
- Genehmigungsverfahren zu Einleitungen von industriellen und gewerblichen Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen;
- Prüfung der Eigenkontrollberichte für gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen;
- Führung wasserwirtschaftlicher Datenbanken;
- Behördliche fachliche Stellungnahmen zu den Belangen der Wasserwirtschaft in baurechtlichen, bergrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen u. a. Verfahren.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium in der Fachrichtung Wasserwirtschaft/ Siedlungswasserwirtschaft oder anderer einschlägiger Studienrichtungen oder berufliche Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten;
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht;
- Umfassende Kenntnisse im Bereich Siedlungswasserwirtschaft sowie regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz und die Bereitschaft, sich dieses Fachwissen zielstrebig anzueignen und zu vervollkommen;
- Sicherer Umgang mit PC-Anwendungen (z. B. Word, Excel, Power Point, Lotus Notes) und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Datenverarbeitungsverfahren;
- Selbständiges, engagiertes Erkennen und Bearbeiten von Sachverhalten und Vorgängen;
- Verbindliches und sicheres Auftreten;
- Verhandlungsgeschick;
- Teamfähigkeit;
- Führerschein der Klasse B wird vorausgesetzt, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 9 TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum

17.04.2014

an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Stellenausschreibung

Der Tierheim Ostthüringen e.V. sucht zum 1.11.14 in Greiz **eine Tierheimleiterin/einen Tierheimleiter**. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Tierpfleger/in (vorzugsweise Heim- und Pensionstiere) oder Tierarzhelfer/in mit Berufserfahrung in der Tierpflege und nach Möglichkeit in einer Leitungsfunktion
- Identifikation mit den Zielen und Aufgaben des Tierschutzes und konstruktive Zusammenarbeit mit dem örtlichen Tierschutzverein, z.B. bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen
- eigenverantwortliche Geschäftsführung (einschl. Spendenakquirierung) nach dem Haushaltplan und anderen Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- selbständige Leitung und Organisation des Tierheimbetriebes
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit
- ein hohes Maß an Kommunikationsvermögen und Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kunden, Behörden und Medien
- Teamfähigkeit
- PC- Kenntnisse, einschl. Pflege der Tierheim-Website
- PKW-Führerschein

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 16. Mai 2014 an Tierheim Ostthüringen e.V., Herrn Grüner, Am Tierheim 3, 07973 Greiz oder online an tierschutzkompetenz.greiz@web.de

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.